

X. Kindertagesstätten-Gebührensatzung**Satzung der Gemeinde Huglfing über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertagesstätten in Huglfing (Kindertagesstätten-Gebührensatzung) vom 29.06.2023****§ 1 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätten Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten (Eltern) des Kindes, das in die Kindertagesstätte aufgenommen ist. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Gebühr

Die Gebühren betragen bei einer durchschnittlichen Buchungszeit bezogen auf eine 5-Tage Woche pro Monat: (1)

a) Kinder in der Krippe

- für eine Buchungszeit	bis 3 Stunden	140,-- €
- für eine Buchungszeit von	>3 bis 4 Stunden	160,-- €
- für eine Buchungszeit von	>4 bis 5 Stunden	180,-- €
- für eine Buchungszeit von	>5 bis 6 Stunden	200,-- €
- für eine Buchungszeit von	>6 bis 7 Stunden	240,-- €
- für eine Buchungszeit von	>7 bis 8 Stunden	280,-- €
- für eine Buchungszeit von	>8 bis 9 Stunden	320,-- €

b) für Kinder im Kindergarten einschl. Waldkindergarten

- für eine Buchungszeit	bis 4 Stunden	100,-- €
- für eine Buchungszeit von	>4 bis 5 Stunden	115,-- €
- für eine Buchungszeit von	>5 bis 6 Stunden	125,-- €
- für eine Buchungszeit von	>6 bis 7 Stunden	135,-- €
- für eine Buchungszeit von	>7 bis 8 Stunden	145,-- €
- für eine Buchungszeit von	>8 bis 9 Stunden	155,-- €

c) für Kinder im Bauernhofkindergarten Grasleiten

- für eine Buchungszeit	bis 3 Stunden	110,-- €
- für eine Buchungszeit von	>3 bis 4 Stunden	130,-- €
- für eine Buchungszeit von	>4 bis 5 Stunden	145,-- €
- für eine Buchungszeit von	>5 bis 6 Stunden	155,-- €
- für eine Buchungszeit von	>6 bis 7 Stunden	165,-- €
- für eine Buchungszeit von	>7 bis 8 Stunden	175,-- €
- für eine Buchungszeit von	>8 bis 9 Stunden	185,-- €

* Berechnung: wöchentliche Gesamtbuchzeit: 5 Tage = durchschnittliche Buchungszeit

(2) Für Kinder, die in der Zeit der Schulferien in Bayern im Kindergarten betreut werden, fallen Gebühren in der Höhe an, wie sie für den Besuch des Kindergartens erhoben werden.

(3) Geht ein Kind vorzeitig ab, so endet die Zahlungspflicht mit dem Ablauf des Monats des Abgangs.

(4) Nimmt ein Kind an der Mittagsverpflegung teil, so wird hierfür von Lieferanten eine Essensgebühr erhoben, die auf der Grundlage der anfallenden Kosten und der Inanspruchnahme der Leistung abgerechnet wird.

§ 4 Ermäßigung

(1) Ermäßigung kann aus sozialen Gründen auf schriftlichen Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Dem Antrag ist ein Nachweis über das Einkommen beizufügen. Änderungen sind unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Über Ermäßigungsanträge entscheidet der Träger der Kindertageseinrichtung.

(2) Bei Abwesenheit wegen Krankheit ist für jeden vollen Kalendermonat die Gebühr zu erlassen. Die Vorlage eines ärztlichen Attestes ist jedoch Bedingung; bei unentschuldigtem Fernbleiben ist stets die volle Gebühr zu entrichten.

§ 5 Entstehen der Gebührenschild; Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung.

- (2) Vorübergehende Abwesenheit oder Erkrankung lässt die Gebührenpflicht mit Ausnahme der in § 4 Abs. 2 getroffenen Regelung unberührt. Gleiches gilt bei vorübergehender Schließung der Einrichtung auf überörtliche Anweisung; etwa zum Schutz vor übertragbaren Krankheiten.
- (3) Bei Neuaufnahmen, Ausschluss und Austritt des Kindes während des Monats fallen die in § 3 festgesetzten Gebühren jeweils für den vollen Monat an.
- (4) Die Gebühr ist zum 01. eines jeden Monats im Voraus fällig.
- (5) Der Einzug der Gebühren erfolgt im Abbuchungsverfahren. Bareinzahlungen bei der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Huglfing oder unbare Zahlung auf ein Konto der Gemeinde sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
- (6) Wird die Gebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b KAG entsprechend.

§ 6 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Leitung der Einrichtung und der Verwaltung für die Gebührenfestsetzung maßgebende Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührensatzung vom 04.08.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr.20/2008), zuletzt geändert am 13.01.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr.02/2022) außer Kraft.